



Name: Inga Heins
Telefon: 0721 926-9247
E-Mail: SaubFzBeschaffung@rpk.bwl.de

Geschäftszeichen: RPK46-3866-13/6
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 13.04.2026

Informationsschreiben zur Fortsetzung der Branchenvereinbarung im Busbereich für den 2. Referenzzeitraum des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz (01.01.2026 - 31.12.2030)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ende des Jahres 2025 ist der erste Referenzzeitraum des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetzes (SaubFahrzeugBeschG) zu Ende gegangen. Vom 02.08.2021 bis zum 31.12.2025 sind öffentliche Auftraggeber und Verkehrsunternehmen als Sektorenauftraggeber des straßengebundenen ÖPNV verpflichtet gewesen, bei der Beschaffung von Bussen der Fahrzeugklasse M3 (I und A) und der Verwendung solcher Busse im Rahmen von in diesem Zeitraum neu vergebenen Verkehrsdienstleistungen Quoten von mindestens 45 % sauberer Fahrzeuge (davon 22,5 % emissionsfrei) einzuhalten.

Mit der länderübergreifenden *Branchenvereinbarung zur Umsetzung des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetzes im Busbereich* konnten die ambitionierten Vorgaben des Gesetzes in den vergangenen Jahren unter den Teilnehmern an der Vereinbarung durch Bildung eines gemeinsamen Mindestziels verteilt werden. In einigen Bundesländern konnten einzelne Über- und Untererfüllungen der teilnehmenden Auftraggeber miteinander verrechnet werden. Einzelnen Auftraggebern konnte so ermöglicht werden, die gesetzlichen Quoten zu untererfüllen, da sie von Übererfüllungen andernorts profitieren konnten.

Das SaubFahrzeugBeschG regelt für den zweiten Referenzzeitraum vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2030 höhere Mindestvorgaben. Angesichts der gestiegenen Mindestziele haben sich die Länder

- Baden-Württemberg
- Bayern
- Brandenburg
- Bremen
- Hamburg
- Hessen
- Mecklenburg-Vorpommern
- Niedersachsen
- Nordrhein-Westfalen
- Rheinland-Pfalz
- Saarland
- Sachsen
- Sachsen-Anhalt
- Thüringen

zusammen mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene, dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V. (VDV) und dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e. V. (bdo) sowie dessen Landesverbänden für die Fortsetzung der Branchenvereinbarung innerhalb des zweiten Referenzzeitraums ausgesprochen. Den Wortlaut dieser länderübergreifenden Vereinbarung, die mit Wirkung vom 07.04.2026 in Kraft getreten ist, können Sie dem Anhang entnehmen.

Zwischen dem 01.01.2026 und dem 31.12.2030 müssen neubeschaffte Fahrzeuge und in diesem Zeitraum vergebene oder vorabbekanntgemachte Verkehrsleistungen einen Anteil an sauberen Bussen (Klasse M3 Klasse I oder A) von mindestens 65 % (davon 32,5 % emissionsfrei) aufweisen. Um diese anspruchsvolle Zielstellung zu erreichen, ist von allen Betroffenen ein gesteigertes Engagement erforderlich, insbesondere da der Spielraum zur Kompensation von Untererfüllungen voraussichtlich kleiner wird.

Die Teilnahme an der Branchenvereinbarung ist freiwillig und erfolgt durch fristgerechte halbjährliche Meldung mit dem beiliegenden Meldeformular.

Ein wesentlicher Faktor für eine erfolgreiche Anwendung der Branchenvereinbarung ist die aktive Mitwirkung der vom SaubFahrzeugBeschG betroffenen Kreise und kreisfreien Städte in ihrer Rolle als Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV und ggf. im freigestellten Schülerverkehr sowie der kommunalen Verkehrsunternehmen als Sektorenauftraggeber. Auch anderen vom Gesetz verpflichteten Auftraggebern steht die Beteiligung an der Branchenvereinbarung offen.

Um das Instrument der Branchenvereinbarung möglichst effektiv nutzen zu können, ist es wichtig, dass interessierte Teilnehmer bereits mit der ersten Datenmeldung an der Branchenvereinbarung teilnehmen. In diesem Zusammenhang möchte ich darauf aufmerksam machen, dass die ersten Meldungen der teilnehmenden Kommunen und Verkehrsunternehmen an die zuständige Stelle des Landes Baden-Württemberg außerplanmäßig zum

29.05.2026

zu erfolgen haben. Nur so können die Länder einen frühzeitigen Überblick bekommen, in welchem Umfang Freistellungen erforderlich sind und auch erfolgen können. Ebenso bitte ich Sie, die in der beigefügten Prozessübersicht dargestellten Meldetermine einzuhalten. Dies hilft den Ländern ebenfalls bei einer möglichst effektiven Anwendung der Branchenvereinbarung.

Neu im zweiten Referenzzeitraum ist, dass auch die Verkehrsunternehmen direkt an die Länder melden. Eine Meldung über den VDV oder WBO entfällt.

Die Datenmeldung umfasst eine tabellarische Aufstellung nach der Anzahl aller über einen im Referenzzeitraum vergebenen öDa zum Einsatz / mittels Vergabe zur Beschaffung vorgesehenen Fahrzeuge der relevanten Klasse M3 Klassen I und A sowie jeweils anteilig der Anzahl der vorgesehenen sauberen bzw. emissionsfreien Fahrzeuge. Zu melden sind sowohl die Ist-Daten bereits erfolgter Vergaben als auch die Plan-Daten für zukünftige Beschaffungsvorhaben. Die Dokumentationspflichten gemäß § 8 SaubFahrzeugBeschG bleiben unberührt.

Zu melden sind ausschließlich Vergaben, die im Zeitraum 01.01.2026 bis zum 31.12.2030 getätigt werden sollen. In der erstmaligen Datenmeldung zum 29.05.2026 sind deshalb nur Vergaben als Ist-Daten zu melden, wenn die Vergabebekanntmachung in diesem Zeitraum erfolgte. Abweichend von den Prozessen zur vorherigen Branchenvereinbarung können Ist-Meldungen nur dann berücksichtigt werden, wenn der Meldung die jeweilige TED-Vergabebekanntmachung beigefügt ist.

Zur Steuerung der gemeinsamen Zielerreichung bilden die teilnehmenden Länder und Verbände einen Koordinierungskreis. Dieser verarbeitet die eingehenden Meldungen und entscheidet über den Umgang mit angekündigten Untererfüllungen.

Für den Erfolg der Branchenvereinbarung ist entscheidend, dass sich möglichst viele öffentliche Auftraggeber und Sektorenauftraggeber i. S. d. SaubFahrzeugBeschG an dieser beteiligen. Nur auf diesem Wege kann die im SaubFahrzeugBeschG flexible Handhabung bei der Erreichung der Mindestquoten ihre Wirkung entfalten. Dies gilt vor allem für die Auftraggeber, die die Mindestziele aus eigener Kraft einhalten oder gar übertreffen können. Auftraggeber, die nicht an der Branchenvereinbarung teilnehmen, müssen die Vorgaben für sich allein erfüllen.

Aus diesem Grund möchte ich für Ihre Mitwirkung in der Branchenvereinbarung werben. Bitte füllen Sie den beigefügten Meldebogen sorgfältig aus und senden ihn bis zum 29.05.2026 an das Funktionspostfach des Regierungspräsidiums Karlsruhe SaubFzBeschaffung@rpk.bwl.de zurück.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Heins (0721/926 9247) und Herr Senger (0721/926 8874) telefonisch sowie über das Funktionspostfach SaubFzBeschaffung@rpk.bwl.de gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bettina Rupp

Anlage

Branchenvereinbarung zur Umsetzung des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetzes im Busbereich für den 2. Referenzzeitraum
Prozessübersicht zur Branchenvereinbarung
Meldeformular

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite Datenschutzerklärungen unter dem Titel:

[A-03: Hinweis Widerspruchsverfahren \(pdf, 203 KB\)](#)

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.